

schließt sodann aus dem Unterschied zwischen der angeblich aus Südafrika und Portugal eingeführten und der tatsächlich aus diesen Gebieten ausgeführten Warenmenge, daß Güter rhodesischen Ursprungs als angebliche Erzeugnisse Südafrikas oder der portugiesischen Besitzungen deklariert werden, um die Sanktionsbestimmungen zu unterlaufen. Daher empfiehlt der Ausschuß, der Generalsekretär solle die Vertreter aller Länder, die Handel mit Südafrika und Portugal betreiben, auf diese Möglichkeit hinweisen und sie um Informationen über Maßnahmen ihrer Regierungen zur Verhinderung heimlicher Sanktionsverletzungen ersuchen.

III. Der Sicherheitsrat befaßte sich im Mai mit dem Bericht und machte dessen Empfehlungen zur Grundlage einer Entschlie-ßung. Bei Stimmhaltungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten nahm der Rat den Antrag an: Er verurteilt alle Staaten, die entgegen den Beschlüssen des Rats Handel mit Rhodesien betreiben und fordert die Staaten mit Handelsbeziehungen zu Südafrika und Portugal auf sicherzustellen, daß Einfuhren aus diesen Ländern nicht rhodesischen Ursprungs sind sowie das Ausführen in diese Länder nicht nach Rhodesien weitergeleitet werden. Weiterhin sollen Staaten ihre Gesetzgebung bezüglich der Sanktionsverletzungen verschärfen (S/Res/333; s. S. 98 dieser Ausgabe).

Ein zweiter Resolutionsentwurf enthielt weitergehende Empfehlungen. Er sah Maßnahmen gegen Südafrika und Portugal vor, um sie zu zwingen, Sanktionen anzuwenden. Bei der Abstimmung am 22. Mai 1973 wurde er zwar von elf Mitgliedern des Rats bei Stimmhaltung Österreichs und Frankreichs unterstützt. Großbritannien und die USA brachten ihn jedoch durch Veto zu Fall, da sie ihn für undurchführbar hielten (s. Entschließungsantrag S/10928, S. 98 dieser Ausgabe).

IV. Eine Verschärfung der Sanktionen forderte ferner der 24er Ausschuß für Entkolonisierung, der im April Vertreter rhodesischer Befreiungsbewegungen anhörte. Die Entschlie-ßung bedauert, daß Großbritannien es nicht fertiggebracht hat, durch wirksame Schritte das Regime in Salisbury zu beenden, und verurteilt die südafrikanische und portugiesische Unterstützung Rhodesiens.

Mit einer zweiten Resolution fordert der Ausschuß Großbritannien auf, dem unrechtmäßigen Regime keinerlei Hoheits-eigenschaften zu verleihen, sondern der rhodesischen Bevölkerung zur Selbstbestimmung zu verhelfen.

Oslo-Konferenz gegen Kolonialismus und Apartheid — Unterstützung für den Befreiungskampf (18)

I. Alle Regierungen sollen die im Südlichen Afrika kämpfenden Befreiungsbewegungen direkt unterstützen. Das forderte die Konferenz, die von den Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) auf Empfehlung der Generalversammlung (s. VN 1/73 S. 24) im April in Oslo durchgeführt wurde, um Hilfsmöglichkeiten für die Opfer rassistischer Diskriminierung im von weißen Minderheitsregierungen beherrschten Süden Afrikas zu eröffnen.

An der Tagung nahmen Delegierte von 62 Ländern, Vertreter der betroffenen UN-Organe (Sicherheitsrat, Rat für Namibia, Apartheid-Ausschuß, 24er Ausschuß für Entkolonisierung) und der UN-Sonderorganisationen sowie von neun afrikanischen Befreiungsbewegungen teil. Großbritannien, Frankreich und die USA lehnten eine Teilnahme an der Konferenz mit der Begründung ab, die des Rassismus beschuldigten Regierungen des Südlichen Afrika seien nicht eingeladen worden und hätten deshalb keine Möglichkeit gehabt, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

II. Die Konferenz stellte ihre Vorschläge für die Unterstützung der Bevölkerung im Südlichen Afrika und zur Bekämpfung der Apartheid in einem Aktionsprogramm zusammen. Empfehlungen zu den portugiesischen Kolonien enthalten einen Aufruf zur Unterstützung der Befreiungsbewegungen; zudem sollen ein Waffenembargo gegen Portugal verhängt und militärische Bündnisse gekündigt werden, die es Portugal ermöglichen, seinen Kolonialkrieg fortzuführen. Zu Namibia sodann wird empfohlen, die südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) als rechtmäßige Vertreterin der Bevölkerung anzuerkennen und die Verteilung von Hilfsmaßnahmen in diesem Gebiet durch sie übernehmen zu lassen. Bis zur Unabhängigkeit solle das Gebiet, in Zusammenarbeit mit der SWAPO, vom Rat für Namibia völkerrechtlich vertreten werden. Ferner sollen mit Südafrika keine Verträge geschlossen werden, die dessen unrechtmäßige Verwaltung Namibias anerkennen. Gegen Südafrika sieht das Aktionsprogramm Sanktionen, die Kündigung von Bündnissen und die Unterbrechung aller wissenschaftlichen und kulturellen Verbindungen vor. Ferner sollen Investitionen in und Auswanderungen nach Südafrika verboten werden. Die südafrikanische Befreiungsbewegung soll ebenfalls unterstützt werden. Neben der Anerkennung und Unterstützung der rhodesischen Befreiungsbewegung sollen dem Programm zufolge verschärfte Sanktionen das Regime Smith zu Fall bringen. Insbesondere werden die Vereinten Staaten aufgefordert, ihre Gesetzesänderung rückgängig zu machen, die seit 1971 die Einfuhr rhodesischer Erze in die USA ermöglicht.

III. Die Mehrzahl der in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen wiederholt frühere Vorschläge der UN. Die besondere Bedeutung der Tagung liegt in der Anerkennung der Befreiungsbewegungen. Zum erstenmal hat eine von UNO und OAU durchgeführte Konferenz afrikanische Befreiungsbewegungen als die rechtmäßigen Vertreter der Bevölkerung im Südlichen Afrika anerkannt. Einen neuen Aspekt in der Auseinandersetzung im Südlichen Afrika stellt ferner die Empfehlung der Konferenz dar, derzufolge auch das Recht der Befreiungsbewegungen auf bewaffneten Kampf anerkannt werden soll. Neben der moralischen Unterstützung der Befreiungsbewegungen durch die Osloer Konferenz gab es die Zusage materieller Hilfe durch Norwegen, das zusammen mit Dänemark bereits vorher gegen den NATO-Partner Portugal Stellung bezogen hatte. Der norwegische Außenminister führte vor den Delegierten aus, sein Land werde die zahlreichen Aufforderungen der Vereinten

Nationen befolgen und die Völker des Südlichen Afrikas nicht nur verbal, sondern auch politisch und materiell unterstützen.

IV. Besonders begrüßt wurde von den Konferenzteilnehmern ein Beschluß des gleichzeitig in Hannover tagenden SPD-Parteitag. Der Beschluß verurteilt den noch bestehenden Kolonialismus als »schwere Belastung für das gesamte westliche Bündnis«, fordert das Selbstbestimmungsrecht für die betroffenen Völker und verpflichtet die SPD, den nationalen Befreiungsbewegungen Solidarität sowie politische und humanitäre Unterstützung zu gewähren. Über die Empfehlungen der Konferenz wird die UN-Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung befinden.

Sozialfragen und Menschenrechte

Tagung der Kommission für Menschenrechte: Grausamkeiten im Südlichen Afrika — Bekämpfung der Apartheid — Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten — Recht auf Wehrdienstverweigerung verlag (19)

I. Apartheid, Rassendiskriminierung und Mißachtung der Menschenrechte im Südlichen Afrika sollen wirksamer bekämpft werden. Hierzu rief die Kommission für Menschenrechte während ihrer 29. Tagung (26. 2. — 6. 4. 1972 in Genf) UN-Organe und alle Regierungen auf. Die Resolution verurteilt die Regierungen Südafrikas und Portugals sowie das unrechtmäßige Regime Rhodesiens.

Die Kommission wirft ihnen zwangsweise Massenumsiedlungen afrikanischer Einwohner in unfruchtbare Gebiete, Einsatz chemischer Kampfstoffe gegen Befreiungsbewegungen und Hinrichtungen gefangen-genommener Freiheitskämpfer vor. Alle Regierungen sollen ihren Einfluß auf die südafrikanische, portugiesische und britische (als Verwaltungsmacht Rhodesiens) Regierung geltend machen, um Verletzungen der Menschenrechte im Südlichen Afrika zu beenden. Grundlage für die Entschlie-ßung war ein umfangreicher Bericht, den eine Expertengruppe als Ergebnis einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Untersuchung über Verletzung von Menschenrechten in den Gebieten erstellt hatte (E/CN.4/1111).

Mit verstärkten Zwangsumsiedlungen bekämpften die weißen Minderheitsregierungen die zunehmende Tätigkeit von Befreiungsbewegungen. Südafrika weise die höchste Zahl an zum Tode verurteilten und hingerichteten politischen Gefangenen auf, die zumeist Afrikaner seien. In dieser Zahl sind noch nicht die zahlreichen Gefangenen enthalten, die nach Ermittlungen der Expertengruppe infolge von Folterungen sterben, bevor sie einem Gericht vorgeführt werden. Rassendiskriminierende Maßnahmen und südafrikanische Terroristengesetze würden in Namibia in gleicher Weise angewandt wie in Südafrika, insbesondere seit dem Streik der Ovambo-Arbeiter im Frühjahr 1972. Massenumsiedlungen in diesen beiden Ländern sollen zudem billige Arbeitskräfte schaffen. In Rhodesien, wo gleichfalls afrikanische Bevölkerungsteile zwangsweise umgesiedelt werden, soll die rhodesische Polizei zusammen mit südafrikanischen Polizeieinheiten gegen einheimische Kritiker des Regimes Smith vorgehen. Gegen Afrikaner, vor allem gegen Stammeshäuptlinge, sollen